



JUGENDREGLEMENT

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form/Funktion verwendet.
Die weibliche Form/Funktion ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Art. 1 Begriffe

- 1.1. Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der JO-Grindelwald, wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Skitouren und Kurse.
- 1.2. Der Begriff JO schliesst auch das KiBe ein.

Art. 2 Geltungsbereich / Eintrittsalter

- 2.1. Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen des KiBe und der JO, JO I und JO II.
- 2.2. Altersstufen:
KiBe: 10 bis 11 Jahre
JO I: 12 bis 13 Jahre
JO II: 14 bis 22 Jahre
Eintrittsberechtigt in dem Jahr in dem das jeweilige Alter erreicht wird.
Der Wechsel in die JO II kann auch nach 14 Jahren geschehen.
Neueintritte sind jederzeit möglich. Neueintritte während eines laufenden Saisonprogramms ist mit jeweiligen JO Leitern abzusprechen.

Art. 3 Organisation der JO Grindelwald

- 3.1. Die Hauptversammlung der SAC Sektion Grindelwald wählt den J+S-Coach.
- 3.2. Die Hauptaufgabe des J+S-Coaches ist die administrative Führung der JO sowie Sicherstellung der Verbindung zum Amt für Jugend & Sport.
- 3.3. Die JO Tourenleitersitzung findet im Herbst unter der Leitung des J+S-Coaches statt. Daran nehmen alle JO Tourenleiter (fakultativ die J+S-Leiter) teil. Das Tourenprogramm muss durch einen J+S-Experten genehmigt werden.
- 3.4. Die Organisation der Touren ist Sache der J+S anerkannten Bergführer (nachfolgend J+S BF genannt).

Art. 4 Ziele der JO Grindelwald

- Jugendförderung im Alpinismus
- Bewegung und Umgang in der Natur
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins und der Sozialkompetenz
- Förderung der physischen und psychischen Fähigkeiten
- Förderung und Ausbildung zu J+S- Leitern und Bergführern

Art. 5 Ankündigung und Durchführung der Touren

- 5.1. Die Touren werden im Jahresprogramm veröffentlicht. Mit Detailinformationen zu den technischen und konditionellen Anforderungen sowie der Anmeldefrist und dem J+S BF.
- 5.2. Der J+S BF behält sich vor, die Tour aufgrund ungünstiger Wetterverhältnisse abbrechen oder eine Ersatztour durchzuführen.

Art. 6 Anmeldung

- 6.1. Jedes JO Mitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen sowie die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim J+S BF einzuholen.
- 6.2. Die Teilnehmerzahl orientiert sich an den Richtlinien von J+S.
- 6.3. Der Tourenleiter legt die Teilnehmerzahl fest und bestimmt das Anforderungsprofil, dem die JO Teilnehmer zu entsprechen haben. Der J+S BF berücksichtigt die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern.

Art. 7 Durchführung der Touren

- 7.1. Der J+S BF entscheidet, ob die Verhältnisse eine Durchführung der geplanten JO-Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird.
- 7.2. Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des J+S BF unbedingt Folge zu leisten. Der J+S BF kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Anforderungen nicht gewachsen sind, von einer Teilnahme an der Tour ausschließen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen J+S BF nicht gefährdet werden.
- 7.3. Der J+S BF ist zum sofortigen Abbruch einer Tour befugt, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Art. 8. Sicherheitskonzept

- 8.1. Auf allen JO Touren ist ein patentierter Bergführer oder Aspirant dabei und für die Sicherheit verantwortlich.

- 8.2. J+S Leiter dürfen nur nach Übereinkunft mit dem verantwortlichen Bergführer, Tourenabschnitte unbeaufsichtigt führen. Der Bergführer hat dazu die Gegebenheiten und Verhältnisse zu berücksichtigen.
- 8.3. Für anspruchsvolle Touren darf der Bergführer eine Teilnehmerauswahl treffen.
- 8.4. Sportklettern und Bouldern wird von einem Kursleiter Sportklettern oder Bergführer durchgeführt.
- 8.5. Eingesetzte Tourenleiter müssen J+S anerkannt sein.

Art. 9 Berichterstattung über die Touren

- 9.1. Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour hat der J+S BF gemäss Notfallkonzept zu informieren.
- 9.2. Der J+S BF muss über die Anzahl und Namen der Teilnehmer Buch führen.
- 9.3. Der J+S BF hat Tourenberichte und Bild- oder Filmmaterial auf allen Touren zu erstellen und dieses für den JO Abend, die Homepage oder andere Anlässe zur Verfügung zu stellen.

Art. 10 Haftung und Versicherung

- 10.1. Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, zu sorgen.
- 10.2. Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen (insbesondere die Haftung der Tourenleiter) kann gemäss Art. 100 Abs. 1 OR nur für leichtes Verschulden wegbedungen werden. Die Haftung der Sektion für ihre Hilfspersonen (insbesondere die Tourenleiter) kann ganz ausgeschlossen werden (Art. 101 Abs. 2 OR).

Art. 11 Kostenregelung

- 11.1. Die JO Tourenleitersitzung ist bemüht die Touren kostengünstig zu gestalten. Jährlich wird mindestens ein Anlass zu Gunsten der JO- Kasse durchgeführt. (JO-Abend, Sponsorenklettern, usw.)
- 11.2. Der SAC Grindelwald deckt allfällige Ausgabenüberschüsse der JO Kasse.
- 11.3. Sämtliche Entschädigungen sind im Spesenreglement geregelt.
- 11.4. J+S Leiter, die als Seilschaftsführer eingesetzt werden, müssen keine Kosten tragen.
- 11.5. Für Touren in den Lütchinentälern und den Engelhörnern haben die Teilnehmer keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- 11.6. Die Kostenregelung gilt nur für JO Mitglieder.

Art. 12 Gültigkeit / Inkrafttreten

12.1. Das vorliegende Reglement wurde an der HV vom 24. Oktober 2009 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Für die SAC Sektion Grindelwald:

Der Präsident:

Der J+S Coach:

Walter Egger

Michèle Mittelholzer